

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname

BAG CONT.DRI® II 125G TY-OP 30/PE 60/C

Material-Nr.: 259273

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Einsatzart: Adsorptionsmittel für technische Anwendungen

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung

Clariant Produkte (Deutschland) GmbH

Ostenriederstrasse 15
85368 Moosburg
Telefon-Nr. : +49 (0)8761/82-0

Auskunft zum Stoff/Gemisch

Business Unit Functional Materials
Product Stewardship
E-mail: SDS-contact@clariant.com

1.4. Notrufnummer

00800-5121 5121 (24 h)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung nach CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, aktuelle Fassung)

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	H-Satz
Augenreizung	Kategorie 2	Verursacht schwere Augenreizung.

Einstufung nach EU-Richtlinie (67/548/EWG oder 1999/45/EG, aktuelle Fassung)

Gefährlichkeitsmerkmale/Kategorie	Gefahrensymbol	R-Sätze
	Reizend	Reizt die Augen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäss EG-Richtlinien (67/548/EWG oder 1999/45/EG, aktuelle Fassung)

Symbole/Gefahrenbezeichnungen



Reizend

R-Sätze

36 Reizt die Augen.

S-Sätze

S22 Staub nicht einatmen.

25 Berührung mit den Augen vermeiden.

2.3. Sonstige Gefahren

Wärmeentwicklung möglich
hygroskopisch

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

Calciumchlorid und Amylopektin in wasserdampfdurchlässigen Beuteln

Gefährliche Inhaltsstoffe

Calciumchlorid

Konzentration : $\geq 50 - \leq 100$ %

CAS-Nummer : 10043-52-4

EG Nummer: 233-140-8

INDEX-Nr. : 017-013-00-2

REACH - 01-2119494219-28-0004

Registriernummer gemäß

Artikel 20(3):

Einstufung Gefahrstoff EG

Xi	Reizend	R 36
----	---------	------

GHS Klassifizierung EG

Augenreizung	Kategorie 2	H319
--------------	-------------	------

Die Texte der R-Sätze werden in Abschnitt 16. ausgedruckt !

Die Texte der H-Sätze werden in Abschnitt 16. ausgedruckt !

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Kontaminierte Kleidung entfernen.

Nach Einatmen

An die frische Luft bringen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Nach Augenkontakt

Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.
Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Sofort Arzt hinzuziehen.
Mund ausspülen.
Viel Wasser trinken.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome

ätzende Wirkungen

Gefahren

s. Punkt 2

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Das Produkt selbst brennt nicht.
Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall Entstehung gefährlicher Dämpfe möglich.
Bei Brand kann freigesetzt werden: Chlorwasserstoff (HCl), Chlor

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Angaben

Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für angemessene Lüftung sorgen.
Staubbildung vermeiden.
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nicht verschmutztes Material aufnehmen und der Weiterverarbeitung zuführen.
Verschmutztes Material mechanisch aufnehmen, in saubere Behälter füllen und vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Zusätzliche Hinweise

s. Punkt 8, 13
Staubbildung vermeiden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Hygienemassnahmen

Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen.
Vorbeugender Hautschutz (Hautschutzsalbe).
Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Hinweise zum Brand-und Explosionsschutz

Von brennbaren Stoffen fernhalten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter

Behälter trocken und dicht geschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise

Es sollten nur Stoffe derselben Lagerklasse zusammengelagert werden.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Inhalt gegen Lichteinwirkung schützen.
Vor Feuchtigkeit schützen.

Lagerstabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

Lagerklasse:

13

Nicht brennbare Feststoffe

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nicht relevant

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte

Expositionsgrenzwerte liegen nicht vor.

DNEL/DMEL-Werte

DNEL/DMEL-Werte liegen nicht vor.

PNEC-Werte

PNEC-Werte liegen nicht vor.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Bei Staubentwicklung:
Lokale Absaugvorrichtung

Atemschutz : Halbmaske mit Partikelfilter P2 (DIN EN 143).

Handschutz : Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374, EN 388, EN 420.
Bei Vollkontakt/Spritzkontakt: Nitrilkautschuk, Schichtdicke 0,4mm, Durchbruchzeit > 480min

Augenschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Körperschutz : Langärmelige Arbeitskleidung
Chemikalienbeständige Schürze

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : fest

Form : Granulat

Teilchengröße : nicht bestimmt

Farbe : weiß

Geruch : kein(e,er)

Geruchsschwelle : nicht bestimmbar

pH-Wert : 7,8 (20 °C, 80 g/l)
Methode : wässrige Lösung

Schmelzpunkt : nicht bestimmt

Siedetemperatur :	nicht anwendbar
Sublimationspunkt :	nicht bestimmt
Flammpunkt :	Diese Information ist für Feststoffe nicht anwendbar.
Verdampfungs- geschwindigkeit:	Diese Information ist für Feststoffe nicht anwendbar.
Untere Explosionsgrenze :	nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze :	nicht bestimmt
Brennzahl :	nicht bestimmt
Mindestzündenergie :	nicht bestimmt
Dampfdruck :	nicht anwendbar
Relative Dampfdichte bezogen auf Luft :	Diese Information ist für Feststoffe nicht anwendbar.
Relative Dichte:	nicht bestimmt
Löslichkeit in Wasser :	teilweise löslich
Mischbarkeit mit Wasser :	nicht bestimmt
Löslich in ... :	nicht bestimmt
Löslichkeit/qualitativ :	nicht bestimmt
n-Oktanol/Wasser- Verteilungskoeffizient (log Pow) :	nicht bestimmt
Zündtemperatur :	nicht anwendbar
Selbstentzündungs- temperatur :	nicht bestimmt
Viskosität (dynamisch) :	Diese Information ist für Feststoffe nicht anwendbar.
Viskosität (kinematisch) :	Diese Information ist für Feststoffe nicht anwendbar.
Viskosität (Auslaufzeit) :	Diese Information ist für Feststoffe nicht anwendbar.
Explosive Eigenschaften :	Explosiv gemäß Umgangsrecht EU : keine Angaben
Brandfördernde Eigenschaften:	nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Dichte :	nicht bestimmt
Schüttdichte :	Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil

10.2. Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeitsexposition (hygroskopisch).
Vor Hitze schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Luftfeuchtigkeit
Wasser

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.
Beim Erhitzen können gefährliche Gase frei werden.
siehe Punkt 5

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Information bezogen auf die Komponente: Calciumchlorid

Akute orale Toxizität : LD50 2.301 mg/kg (Ratte)
Methode : OECD- Prüfrichtlinie 401

Akute dermale Toxizität : LD50 > 5.000 mg/kg (Kaninchen)

Reizwirkung an der Haut : Keine Hautreizung (Kaninchen)
Methode : OECD- Prüfrichtlinie 404

Reizwirkung am Auge : Reizt die Augen. (Kaninchen)
Methode : OECD 405

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Information bezogen auf die Komponente: Calciumchlorid

Fischtoxizität : LC50 4.630 mg/l (96 h, Pimephales promelas (fettköpfige Elritze))

Daphnientoxizität : LC50 2.400 mg/l (48 h, Daphnia magna (Großer Wasserfloh))
Methode : OECD- Prüfrichtlinie 202

Algentoxizität : EC50 2.900 mg/l (72 h, Selenastrum capricornutum (Süßwasseralge))
Methode : OECD- Prüfrichtlinie 201
NOEC 1.000 mg/l (72 h, Selenastrum capricornutum (Süßwasseralge))
Methode : OECD- Prüfrichtlinie 201

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Information bezogen auf die Komponente: Calciumchlorid

Biologische Abbaubarkeit : Die Methoden zur Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Information bezogen auf die Komponente: Calciumchlorid

Bioakkumulation: Nicht relevant für anorganische Substanzen

12.4. Mobilität im Boden

Information bezogen auf die Komponente: Calciumchlorid

Transport und Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten : Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Information bezogen auf die Komponente: Calciumchlorid

Nicht relevant für anorganische Substanzen

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Information bezogen auf die Komponente: Calciumchlorid

Sonstige ökotoxikologische Hinweise
schwach wassergefährdend

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften abgelagert werden.
Sich mit dem Entsorger in Verbindung setzen.

Ungereinigte Verpackung

Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Abschnitt 14.1. bis 14.5.

ADR	Kein Gefahrgut
ADN	Kein Gefahrgut
RID	Kein Gefahrgut
IATA	Kein Gefahrgut
IMDG	Kein Gefahrgut

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe dieses Sicherheitsdatenblatt, Abschnitt 6. bis 8.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code (International Bulk Chemicals Code)

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC - Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

TA Luft :	Ziffer/Klasse : Gesamtstaub
Wassergefährdungsklasse :	WGK 1 schwach wassergefährdend
Vorschriften Störfall (EU) :	Listung in nicht genannt Verordnung:

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

nicht erforderlich

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Liste der Bezeichnungen der besonderen Gefahren gemäß Abschnitt 3 (R-Sätze):

36 Reizt die Augen.

Liste der Bezeichnungen der Gefahrenhinweise gemäß Abschnitt 3 (H-Sätze):

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Legende

ADN	Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
AOX	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene
CAS	Chemical Abstracts Service
DMEL	Abgeleitetes Minimal-Effekt-Niveau (Gentoxische Stoffe)
DNEL	Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau

EC50	Mittlere effektive Konzentration
GHS	Weltweit Harmonisiertes System
IATA	Internationale Luft Transport Vereinigung
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr
LC50	Tödliche Konzentration, 50 %
LD50	Tödliche Dosis, 50 %
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NOAEC	Höchste Konzentration ohne beobachtete signifikant erhöhte schädliche Wirkung
NOAEL	Höchste Dosis ohne beobachtete signifikant erhöhte schädliche Wirkung
NOEC	Höchste Konzentration ohne beobachtete statistisch signifikante Wirkung
OEL	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
PBT	Persistent, Bioakkumulativ, Giftig
PEC	Vorausgesagte Konzentration in der Umwelt
PNEC	Vorausgesagte Konzentration ohne Wirkung auf die Umwelt
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien
RID	Internationale Regelung für den Transport gefährlicher Güter im Schienenverkehr
SVHC	Stoffe, die zu besonderer Besorgnis Anlass geben
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulativ

Diese Informationen geben unseren aktuellen Kenntnisstand wieder und stellen lediglich eine generelle Beschreibung unserer Produkte und möglicher Anwendungen dar. Clariant übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Fehlerfreiheit und Angemessenheit dieser Informationen und ihren Gebrauch. Die Beurteilung der Eignung eines Clariant Produkts für eine bestimmte Anwendung liegt in der Verantwortung des Anwenders. Soweit keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten Clariants Allgemeine Verkaufsbedingungen, die durch diese Informationen nicht geändert oder ausser Kraft gesetzt werden. Rechte Dritter sind zu beachten. Eine Änderung dieser Informationen sowie der Produktangaben insbesondere aufgrund Änderungen gesetzlicher Bestimmungen bleibt jederzeit vorbehalten. Sicherheitsdatenblätter, die die bei der Lagerung oder Handhabung von Clariants Produkten zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthalten, werden mit der Lieferung zur Verfügung gestellt. Für zusätzliche Informationen wenden Sie sich bitte an Clariant.